

K. des BKK eingesetzt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Straftat wurde er von dieser Funktion abgelöst. Er ist seit Dezember 1969 im gleichen Betrieb als Investbauleiter tätig.

Der Angeklagte zeigte stets eine hohe Einsatzbereitschaft. Seine positiven Arbeitsleistungen trugen wesentlich dazu bei, daß der Tagebau K. hohe ökonomische Ergebnisse erzielte. Im Jahre 1968 wurde er als Aktivist ausgezeichnet. Er hatte als Neuerer bzw. Leiter einer Arbeitsgruppe Ergebnisse mit hohem ökonomischem Nutzen erzielt.

Als Abteilungsleiter oblag dem Angeklagten der ökonomische Einsatz aller Hilfskräfte, die Gewährleistung ihrer Einsatzfähigkeit, Wartung und Pflege, die Erarbeitung von Reparaturplänen und die Kontrolle ihrer Durchführung, die Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern hinsichtlich der Leistungen und Kosten und die Erfassung und Auswertung der erzielten Leistungen. Bei der Reparatur von Hilfsgeräten durch Fremdleistungen hatte der Angeklagte die Aufgabe, Reparaturkapazitäten ausfindig zu machen und die Aufnahme der Reparaturen in kostenmäßiger Hinsicht in den Plan vorzuschlagen. Mit einer Reihe von Betrieben unterschiedlicher Eigentumsformen bestanden für kleinere Reparaturen Globalverträge, so auch mit der PGH „M.“ und der PGH „Mo.“. Im Rahmen dieser Globalverträge war der Angeklagte berechtigt, Reparaturen ohne gesonderte Auftragserteilung bei Fremdfirmen in Auftrag zu geben.

Zum Geräte- und Fuhrpark der Abteilung Hilfsgeräte gehörten u. a. auch Kraftfahrzeuganhänger. Kurz vor Übernahme der Abteilung durch den Angeklagten war der Hängerpark erneuert worden, ohne daß zugleich die entsprechenden Reparaturen in die Planung aufgenommen wurden. Bedingt durch fehlende Erfahrung hatte der Angeklagte Anfang 1965 die Planung der Grundreparaturen ebenfalls unterlassen und sich auch nicht um Reparaturkapazität bemüht. Mitte 1966 wurde festgestellt, daß der größte Teil der Hänger einer Grundreparatur bedurfte, da z. T. die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben war. Der Angeklagte wandte sich an seinen Vorgesetzten, den Leiter des Tagebaus, um eine Lösung des Problems herbeizuführen, wurde jedoch auf Selbsthilfe verwiesen, weil es sich nicht um eine „produktionsbestimmende“ Frage handelte.

In der Folgezeit bemühte sich der Angeklagte nicht intensiv, einen Betrieb ausfindig zu machen, der über freie Reparaturkapazität verfügt. Er hatte erfahren, daß bei den Werk tätigen seines Bereichs die Bereitschaft bestand, für einen Stundenlohn von 5 M die Hänger in Feierabendarbeit selbst zu reparieren. Entsprechend einer Kombi natsanweisung war jedoch die Aufnahme eines zweiten Arbeitsverhältnisses im eigenen Betrieb untersagt. Leistungen außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit konnten nur als Überstunden vergütet werden. Der Angeklagte war aber verpflichtet, Überstunden möglichst niedrig zu halten. Da in seinem Bereich relativ viel Überstunden anfielen, war er schon wiederholt kritisiert worden.

Während andere Bereiche des Tagebaus zur Sicherung von Reparaturkapazitäten mit Räten von Städten und Gemeinden entsprechende Vereinbarungen trafen, machte der Angeklagte dem Vorsitzenden der PGH „M.“ den Vorschlag, die in seinem Bereich anfallende Feierabendarbeit zur Reparatur von Hängern als Leistung der PGH im Rahmen der abgeschlossenen Globalverträge gegenüber dem BKK in Rechnung zu stellen und die entsprechenden Lohnzahlungen an ihn vorzunehmen. Zur Begründung dafür gab er an, daß für die dringend notwendigen Reparaturen keine finanziellen Mittel aus dem Lohnfonds zur Verfügung stehen und die Arbeiten nur aus dem Fonds „Fremdleistungen“ finanziert werden könnten. Der Vorsitzende der PGH erklärte sich dazu bereit. Die PGH legte in der Zeit von September 1966 bis Mai 1967 Rechnungen in einer Gesamthöhe von 24 823,40 M vor. Von dieser Summe wurden 12 739,08 M als Lohnkosten dem Angeklagten übergeben, die dieser dann den Mitgliedern der Feierabendbrigade auszahlte. Der Differenzbetrag in Höhe von 12 084,32 M verblieb der PGH als „Gewinn“.

Als der Vorsitzende der PGH „M.“ dem Angeklagten gegenüber Bedenken gegen die Fortführung der Rechnungslegung äußerte, wandte sich der Angeklagte an den Vorsitzenden der PGH „Mo.“. Dieser erklärte sich ebenfalls bereit, Feierabendarbeit als Leistung der PGH dem BKK in Rechnung zu stellen. Durch diese PGH wurden im Zeitraum von Dezember 1966 bis September 1968 dem BKK Rechnungen über eine Gesamtsumme von 122 126,29 M eingereicht. Die an den Angeklagten davon ausgezahlten Lohngehälter belaufen sich auf 32 769,29 M. Den Differenzbetrag von 89 357 M vereinnahmte die PGH als „Gewinn“.

Insgesamt haben die PGHs auf Veranlassung des Angeklagten in 36 Fällen Hängerreparaturen als eigene Reparaturleistungen mit einem Gesamtbetrag von 146 949,69 M dem BKK in Rechnung gestellt und diesen Betrag erhalten, wovon sie dem Angeklagten 45 706,37 M als Lohn übergaben. Den Restbetrag von 101 243,27 M vereinnahmten sie ohne jede Gegenleistung. Dieser von den PGHs widerrechtlich vereinnahmte Betrag ist inzwischen an das BKK zurückerstattet worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten zur Bewährung mit einer Bewährungszeit von drei Jahren und einer Strafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Dazu hat es ausgeführt:

Die Entscheidung des Angeklagten, Reparaturleistungen, die entgegen den betrieblichen Festlegungen in Feierabendarbeit durchgeführt wurden, als Reparaturleistungen der PGH abzurechnen, sei rechtlich als Mißbrauch der dem Angeklagten mit seiner Funktion übertragenen Entscheidungsbefugnis (§ 266 StGB alt, §§ 29, 30 StEG, §§ 165, 81 StGB) zu beurteilen. In bezug auf die Herbeiführung des Schadens habe der Angeklagte vorsätzlich i. S. von § 6 Abs. 2 StGB gehandelt.

Tateinheitlich mit § 165 StGB hat das Bezirksgericht unter Beachtung des § 81 StGB den Tatbestand des gemeinschaftlich mit den PGH-Vorsitzenden begangenen mehrfachen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 29, 30 Abs. 2 Buchst. b StEG) als erfüllt angesehen. Der Tatbeitrag des Angeklagten wurde darin erblickt, daß er den PGH-Vorsitzenden bestimmte Informationen zukommen ließ und die Abholberechtigungen ausstellte.

Auf den Protest des Staatsanwalts wurde das Urteil des Bezirksgerichts im Strafausspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an das Bezirksgericht zurückverwiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat den Sachverhalt umfassend aufgeklärt, zutreffend festgestellt und ihn im Ergebnis rechtlich richtig gewürdigt. Auch die für die Beurteilung der Tatschwere bedeutsamen objektiven und subjektiven Tatsachen und Umstände wurden im wesentlichen festgestellt. Deren Bewertung erfolgte jedoch nicht prinzipiell genug von der Position der gegenwärtigen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten aus und auch nicht in ihrem dialektischen Zusammenhang. Das führte im Ergebnis zu einer unzulässigen Verabsolutierung und Überbewertung derjenigen Tat umstände, welche die Tatschwere mindern.

Das Bezirksgericht hatte einen richtigen Ausgangspunkt, indem es sich mit der Verantwortung des Angeklagten als Wirtschaftsfunktionär für die von ihm zu lösenden Aufgaben auseinandersetzte. Bei der Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an den Angeklagten als leitenden Wirtschaftsfunktionär zu stellen sind, ist von folgendem auszugehen:

Ein hohes Maß an moralisch-politischer Verantwortung der Wirtschaftsfunktionäre für die Gesamtbelange der Volkswirtschaft ist unabdingbare Voraussetzung für die Lösung der Hauptaufgabe des ökonomischen Systems des Sozialismus. Das erfordert von jedem Wirtschaftsfunktionär, gleich auf welcher Leitungsebene er tätig